

Rahmenvereinbarung

Zwischen der

Stadt Altena (Westf.)
vertreten durch den Bürgermeister
Lüdenscheiderstraße 22, 58762 Altena

nachstehend „AG“ (AG)

und

allen Unternehmen, die in dem assoziierten
Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten haben

nachstehend „Auftragnehmer“ (AN) genannt

wird für

Projektbezeichnung: Ingenieurvermessung

folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel	3
2 Vertragsgegenstand	3
3 Vertragsbestandteile	3
4 Vertragslaufzeit	4
5 Leistungspflichten	4
6 Einzelabruf, Verfahren	4
7 Termine	5
7.1 Vertragstermine	5
7.2 Terminplanung	5
8 Abnahme	5
9 Grundlagen des Honorars, Honoraränderungen, Aufrechnung	5
9.1 Ermittlungsarten	6
9.2 Stundensätze bei entsprechender Abrechnungsvereinbarung	6
9.3 Nebenkosten,	6
10 Haftpflichtversicherung des AN	6
10.1 Berufshaftpflichtversicherung	6
10.2 Versicherungsnachweis und Folgen bei Verstoß	6
11 Kündigung der Rahmenvereinbarung	6
12 Aufhebungsvertrag zur Rahmenvereinbarung	7
13 Benennung und Austausch von Vermessungspersonal	7
14 Vertretung des AG	7
15 Schriftform, Streitigkeiten, Gerichtsstand	7

1 Präambel

Diese Rahmenvereinbarung regelt die allgemeinen Bedingungen für die Erbringung von Leistungen im Bereich der Ingenieurvermessung, die der Auftraggeber (AG) bei Bedarf durch Einzelabrufe beauftragen kann.

Der Abruf der Leistungen sowie der maßgebliche Umfang der Einzelleistungen erfolgen in Textform unter Einbeziehung der Regelungen dieser Rahmenvereinbarung. Mit jedem Einzelabruf schließen die Parteien einen separaten Werkvertrag, dessen Inhalt sich aus dem Einzelabruf sowie den Allgemeinen und Besonderen Vertragsbestimmungen (Anlage 1 sowie 2 zu dieser Vereinbarung) ergibt.

Die Stadt Altena hat während der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 massive Schäden an der städtischen Infrastruktur erlitten. Im Rahmen der Soforthilfe wurden einige Schäden provisorisch instandgesetzt, dennoch benötigt das Stadtgebiet großflächige Wiederherstellungsmaßnahmen. Im Rahmen des Wiederaufbaus bekommt die Stadt Bad Münstereifel finanzielle Mittel vom Bund und dem Land NRW zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Altena ist Eigentümerin der betroffenen Infrastruktur und trägt die Verantwortung für die Ausschreibung sowie die Durchführung der Maßnahmen.

Die Ausschreibung erstreckt sich auf das in der Leistungsbeschreibung benannte Stadtgebiet und die darin enthaltenen Planungsleistungen im Bereich Straßen, die innerhalb des festgelegten Abrufzeitraums nach den tatsächlich vereinbarten Einzelabrufen umgesetzt werden. Bei Auswahlmöglichkeiten, Mehrfachankreuzungen oder Eintragungen gelten ausschließlich die im Einzelabruf konkret gewählten Optionen als verbindlich.

2 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind planungsbegleitende Vermessungsleistungen sowie Bauvermessung nach Anlage 1.4.1 Abs. 2 S.1 HOAI für eine Vielzahl von Planungsobjekten im Stadtgebiet, wobei das Stadtgebiet durch die entsprechenden Gebietslose definiert werden (vgl. Leistungsbeschreibung).

Die Leistungspflicht des Auftragnehmers entsteht erst durch die Einzelabrufe. Grundlage für jeden Einzelabruf ist die jeweilige Teilleistungsvereinbarung (Anlage 2 zur Vereinbarung). Eine Mindestabnahmeverpflichtung seitens des Auftraggebers besteht nicht.

3 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind:

- Die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung inkl. Anlagen
- Das Angebot des AN zur Rahmenvereinbarung einschließlich aller Bestandteile und Anlagen.
- Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

Bei Widersprüchen gilt vorstehende Reihenfolge als Rangfolge. Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN ist ausgeschlossen, auch wenn der AG diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

4 Vertragslaufzeit

Das Rahmenvereinbarungsverhältnis beginnt mit der Zuschlagserteilung und wird zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen. Der Rahmenvertrag verlängert sich jeweils um weitere sechs Monate, soweit er nicht vom Auftraggeber mit einer Frist von 3 Wochen zum Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt vier Jahre. Das Erreichen der Maximallaufzeit hat keinen Einfluss auf beauftragte Einzelabrufe.

Unbeachtlich der vorstehenden Laufzeit endet die Rahmenvereinbarung jedenfalls mit der Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Höchstmenge des Projekts.

5 Leistungspflichten

Die Leistungspflichten im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung werden ausschließlich durch Einzelabrufe begründet.

Der konkrete Leistungsumfang eines Einzelabrufs wird jeweils vom AG im Einzelabruf festgelegt. Gegenstand des Einzelabrufs sind die Leistungen, die sich aus der jeweiligen Teilleistungsvereinbarung ergeben.

Die in den Vergabeunterlagen angegebene voraussichtliche jährliche Auftragszahl stellt lediglich eine unverbindliche Schätzung dar. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf eine Mindestanzahl von Einzelabrufen oder auf Mindestmengen besteht nicht.

6 Einzelabruf, Verfahren

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist eine Vielzahl von Architekten- bzw. Ingenieurleistungen innerhalb der Rahmenvereinbarung eines jeden Gebietsloses erfolgt die Verteilung der Einzelabrufe im so genannten Kaskadenprinzip. Ein weiterer Wettbewerb erfolgt nicht.

Bei der Vergabe eines jeweiligen Einzelauftrages im Kaskadenprinzip wird der AG zunächst den Bestbieter zur Leistungserbringung auffordern. Bis ein jeder AN mindestens den Anteil Einzelabrufe der Maximalmenge angenommen hat, der auf seine Platzierung entfällt, ist er zur Annahme von Einzelabrufen verpflichtet. Hat der jeweilige AN den Anteil überschritten, kann er die Annahme weiterer Einzelabrufe ablehnen, wenn der Annahme weiterer Einzelabrufe berechnete Interessen entgegenstehen. Die Darlegungs- und Beweislast trägt der AN. Die zuvor benannte Ablehnung ist gegenüber dem AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Werktagen, anzuzeigen.

Die jeweiligen Anteile entsprechen:

Beteiligte u. Platzierung:	1.		
jew. Anteil in %:	100		
Beteiligte u. Platzierung:	1.	2.	
jew. Anteil in %:	67	33	
Beteiligte u. Platzierung:	1.	2.	3.
jew. Anteil in %:	50	33	17

Bei Einzelabrufen, die Leistungen zum Gegenstand haben, die nach Stunden abgerechnet werden, ist der AN verpflichtet, dem AG vor Beginn der Ausführung eine Aufwandsschätzung für die jeweils zu erbringende Leistung in Textform vorzulegen. Der AG hat über die Annahme der Aufwandsschätzung

innerhalb von drei Werktagen nach Zugang zu entscheiden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zustimmung oder Ablehnung durch den AG, gilt die Aufwandsschätzung des AN als vom AG genehmigt (Zustimmungsfiktion). Die Leistungsausführung darf erst nach erfolgter Zustimmung oder Eintritt der Zustimmungsfiktion aufgenommen werden.

7 Termine

7.1 Vertragstermine

Die durch den AG mit dem Einzelabruf vorgegebenen Termine sind verbindliche Vertragsfristen.

Auf der Grundlage der vorstehenden Termine erarbeitet der AG in Abstimmung mit dem AN unverzüglich nach Einzelabruf einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem AG wird der AN diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

Im Falle einer stufenweisen Beauftragung gelten die Vertragstermine gemäß Abs. 1 je Stufe als geschuldet, wobei der AG binnen eines Monats nach schriftlicher Anzeige des AN über den Abschluss einer Leistungsstufe die schriftliche Beauftragung der nächsten Leistungsstufe übersenden soll. Anderenfalls sind die Termine einvernehmlich, um die Dauer der verspäteten Beauftragung zu verlängern.

Für den Fall, dass einzelne Leistungsphasen nicht mit beauftrag wurden, gelten die Vertragstermine ebenfalls als geschuldet. Wenn und so weit in diesem Zusammenhang durch das Verschulden Dritter oder des AG die verbindlichen Vertragstermine durch den AN nicht eingehalten werden können, sind die Termine ebenfalls einvernehmlich, um die entsprechende Dauer der Verzögerung zu verlängern.

Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Außerdem kann der AN sich auf Behinderungsumstände nur dann berufen, wenn diese aus dem Risikobereich des AG stammen oder durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände verursacht waren.

7.2 Terminplanung

Der AN hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Einzelabrufes mit der Leistung zu beginnen. Der Fertigstellungstermin wird in jedem Einzelabruf durch den AG bestimmt.

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen und insbesondere so zu planen, dass die vertraglich vorgesehene und während der Projektverwirklichung fortgeschriebene Zielvorstellung des AG hinsichtlich der zeitlichen Abfolge des Bauvorhabens nach Möglichkeit eingehalten wird

8 Abnahme

Jeder Einzelabruf wird durch den AG gesondert abgenommen.

9 Grundlagen des Honorars, Honoraränderungen, Aufrechnung

Die Ermittlung des Honorars erfolgt auf Grundlage des Angebots des AN.

9.1 Ermittlungsarten

Die Honorierung erfolgt je Einzelleistung wie folgt:

- ☒ Pauschal gem. dem Angebot des AN
- ☒ nachgewiesene Arbeitsstunden auf Basis der Stundensätze gem. dem Angebot des AN

9.2 Stundensätze bei entsprechender Abrechnungsvereinbarung

Soweit Leistungen nach Stundensätzen abzurechnen sind, erfolgt die Abrechnung nach den Stundensätzen aus dem Angebot des AN.

Die Kosten der Schreibkräfte sind mit den o.g. Stundensätzen abgegolten.

Ist eine Vorausschätzung nicht möglich, ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand zu berechnen. Der AN hat die aufgewendeten Stunden nach Leistungsart, Zeitpunkt, Umfang und eingesetztem Mitarbeiter aufzuschlüsseln, zu dokumentieren und nachvollziehbar nachzuweisen. Die Stundenzettel sind der AG wöchentlich zu übergeben.

9.3 Nebenkosten,

Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Nebenkosten ergeben sich aus dem Angebot des AN. Sie gelten auch im Falle geänderter, wiederholter und zusätzlicher Leistungen.

10 Haftpflichtversicherung des AN

10.1 Berufshaftpflichtversicherung

Der AN verpflichtet sich, während der gesamten Vertragszeit eine Berufshaftpflichtversicherung für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen auf eigene Kosten zu unterhalten. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Die Versicherung muss mindestens die Deckungssummen aus gemäß dem Angebot des AN aufweisen.

10.2 Versicherungsnachweis und Folgen bei Verstoß

Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

11 Kündigung der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

Es gilt zudem das Kündigungsrecht aus den Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW).

Die Kündigung der Einzelabrufe ist im Allgemeinen Teil gesondert (Anlage 14.1-VgV-Anlage zum Einzelabruf) geregelt.

12 Aufhebungsvertrag zur Rahmenvereinbarung

AG und AN können sich auch einvernehmlich darauf verständigen, dass der AN keine/keine weiteren Leistungen aus der Rahmenvereinbarung mehr zu erbringen hat (Aufhebungsvertrag). Dem AN steht im Falle eines Aufhebungsvertrages nur der Teil der Vergütung zu, welcher der geleisteten Arbeit entspricht, zuzüglich eines Anspruches auf Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen, nachgewiesenen Auslagen. Ihm steht keine weitere Vergütung für Leistungen zu, die er aufgrund der Vertragsaufhebung nicht erbracht hat. Die Parteien können Abweichendes schriftlich vereinbaren.

13 Benennung und Austausch von Vermessungspersonal

Fachlich Verantwortliche für die Erbringungen der vertraglichen Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung sind die Mitarbeiter, benannt im Angebot des AN. Diese sind für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung und jedem damit verbundenen Einzelabruf vorzuhalten.

Der Austausch des jeweils genannten Mitarbeiters bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der AN nicht darlegt und nachweist, dass der einzusetzende Mitarbeiter im Hinblick auf seine Fachkunde, Zuverlässigkeit und Erfahrung ebenso gut geeignet ist wie der o.g. Mitarbeiter und, dass die Qualität der Leistungen nicht beeinträchtigt ist. Bei Verstoß gegen diese Regelung ist der AG zur Kündigung nach Ziff. 11 berechtigt.

Der AN hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

Sollte dies nicht möglich sein, sind Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation dem AG schriftlich vorab zu benennen. Der AG kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern.

14 Vertretung des AG

Der AG wird während der Durchführung des Rahmenvertrages ausschließlich durch

Herrn/Frau: - Frau Sonja Kinder als Projektverantwortliche -

Dienststelle: - C&E Consulting und Engineering GmbH als Projektsteuerer der Stadt Altena (Westf.) -

Telefon/Fax/Handy/E-Mail: _____

vertreten und er ist alleiniger Ansprechpartner in allen diesen Vertrag und seine Durchführung betreffenden Fragen.

15 Schriftform, Streitigkeiten, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen.

Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des AG zuständigen Stelle. Streitigkeiten berechtigen den AN nicht, die Arbeiten einzustellen.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vereinbarungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.